

Der Gemeinschaftspraxisvertrag

Gemeinschaftspraxen sind in der Regel Gesellschaften bürgerlichen Rechts, so dass unterschiedlichste vertragliche Ausgestaltungen möglich sind.

von Dirk Schulenburg

Als Gemeinschaftspraxis wird die gemeinsame Ausübung der niedergelassenen ärztlichen Tätigkeit durch mehrere Ärzte gleicher oder verwandter Fachgebiete bezeichnet. Die Gemeinschaftspraxis ist nach neuem Berufsrecht auch fachübergreifend, überörtlich (d. h. mit mehreren Praxissitzen) und beschränkt auf einzelne Leistungen (Teilgemeinschaftspraxis) möglich. Im Gegensatz zur Praxisgemeinschaft erstreckt sie sich nicht nur auf die gemeinsame Nutzung von Räumen, Personal und Einrichtungen, sondern auch auf die gemeinsame Behandlung von Patienten. Die Rechtsform der Gemeinschaftspraxis ist in der Regel die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB; GbR). Die Partnerschaftsgesellschaft ist nach wie vor die Ausnahme. Die gesetzlichen Bestimmungen über die GbR sind weitgehend dispositiv, so dass unterschiedlichste vertragliche Ausgestaltungen möglich sind.

Beteiligungsumfang

Die Parteien müssen regeln, in welchem Umfang die Partner jeweils hinsichtlich der Gemeinschaftspraxis berechtigt und verpflichtet sind. Grundsätzlich stehen alle zur Praxis gehörenden Gegenstände im gemeinschaftlichen Eigentum der Gesellschafter. Der Arzt ist an ihnen mit dem vertraglich vereinbarten Anteil beteiligt. Insbesondere beim Einstieg in eine bestehende Gemeinschaftspraxis werden häufig anfänglich geringere Beteiligungs- und Gewinnquoten vereinbart. Der eintretende Partner muss keine oder geringere Zahlungen leisten und wächst in die Gemeinschaftspraxis hinein.

Gewinnverteilung

Die Beteiligung des Arztes an Gewinn und Verlust der Praxis orientiert sich regelmäßig an dem Gesellschaftsanteil. Die

individuelle umsatzabhängige Zurechnung von Gewinnen ist hingegen unüblich und praktisch schwer umsetzbar. Möglich ist es aber, die quotale Gewinnverteilung bei den Einnahmen aus vertragsärztlicher Tätigkeit mit einer individuellen Zuteilung der Gewinne aus privatärztlicher Tätigkeit zu verbinden. Vorwegentnahmen sollten nur in einem Umfang zugelassen werden, der die Liquidität der Gesellschaft nicht gefährdet.

Urlaub und Krankheit

Der Urlaub sollte gegenseitig und rechtzeitig abgestimmt werden. Bei Erkrankung eines Partners ist festzulegen, für welche Dauer und auf wessen Kosten ein Vertreter eingestellt wird und wann die Prüfung einer möglicherweise dauerhaften Berufsunfähigkeit erfolgen kann.

Vertretung

Mit dem Begriff „Vertretung“ ist grundsätzlich die nach außen wirkende Tätigkeit, insbesondere die rechtliche Verpflichtung der Gemeinschaftspraxis gegenüber Dritten gemeint. Die nach dem Gesetz grundsätzlich allen Partnern gemeinsam obliegende Vertretung der Gemeinschaftspraxis kann vertraglich einem Partner übertragen werden. Vertraglich sollte zudem jedem Arzt ein Alleinvertretungsrecht zur Erledigung laufender Geschäfte bis zu einem bestimmten Betrag (z. B. 1.000 Euro) übertragen werden.

Haftungsbeschränkung

Für Verbindlichkeiten der Gemeinschaftspraxis haften die Ärzte nicht nur mit dem Praxisvermögen, sondern auch mit dem Privatvermögen. Für Schadenersatzansprüche, die allein auf dem Fehlverhalten eines einzelnen Arztes beruhen, kann intern eine Haftungsfreistellung vereinbart werden. Da ein in eine bestehende Gemeinschaftspraxis eintretender Arzt auch für vor seinem Eintritt begründete Verbindlichkeiten haftet, sollte auch insoweit eine Haftungsfreistellung erfolgen. Die Haftungsfreistellung wirkt aber nur im „Innenverhältnis“ und kann zusätzlich durch eine Bürgschaft gesichert werden.

Kündigung

Die ordentliche Kündigung ist in der Regel fristgebunden und führt zum Ausscheiden des Partners, der die Kündigung erklärt hat. Die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt hingegen fristlos und hat das Ausscheiden des Partners zur Folge, der den Kündigungsgrund zu verantworten hat. Vertraglich kann aber ein so genanntes Hinauskündigungsrecht des Seniorpartners vereinbart werden, um zu sichern, dass dieser in jedem Fall die Praxis fortführt, wenn die Zusammenarbeit nach kurzer Zeit scheitert. Zulässig ist es, für eine Kennenlern- oder Erprobungsphase von bis zu drei Jahren eine solche Hinauskündigung zu vereinbaren.

Auseinandersetzung

Scheidet ein Partner aus der Gemeinschaftspraxis aus, muss festgelegt werden, wie er für den in seinem Gemeinschaftspraxisanteil verkörperten Wert („good will“ und Sachwert) entschädigt wird. Die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung verbleibt regelmäßig in der Gemeinschaftspraxis und ist im gesperrten Planungsbereich nachzubesetzen.

Konkurrenzschutz

Durch eine Konkurrenzschutzklausel sollte ein ausscheidender Arzt daran gehindert werden, dem verbleibenden Partner Konkurrenz zu machen. Da eine solche Klausel den betroffenen Arzt in seiner Berufsausübung behindert, muss sie örtlich (Einzugsbereich der Praxis) und zeitlich (in der Regel bis zu zwei Jahren Dauer) beschränkt werden.

Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärztekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
kvno.de